

Antrag der Wählergruppe Bündnis für Kinder, Jugend und Familie auf Erlass einer Richtlinie für Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen der Stadt Eggesin

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation	<i>Datum</i> 19.11.2024
<i>Bearbeitung:</i> Kerstin Weidemann	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
28.11.2024	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin	Vorberatung

Sachverhalt

Die Wählergruppe Bündnis für Kinder, Jugend und Familie beantragt den Erlass einer Richtlinie für Ehrungen bei Alters-, Ehe-, Vereins- und Geschäftsjubiläen sowie von Bürgerinnen und Bürger aufgrund besonderer Verdienste.

Der Erlass dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung. Sie soll den Gleichbehandlungsgrundsatz bei Ehrungen wahren.

Die Richtlinie soll vorerst im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales diskutiert werden. Vorgesehen ist die Beteiligung aller weiteren Ausschüsse in der nächsten Sitzungsrunde.

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	X		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		X	Folgekosten		

Anlage/n

1	Richtlinie zu Ehrungen öffentlich
2	Synopse zum Entwurf der Richtlinie öffentlich

Richtlinie der Stadt Eggesin

zu Ehrungen und sonstigen Anlässen

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt in ihrer Sitzung vom XXX folgende Richtlinie zu Ehrungen und sonstigen Anlässen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Ehrungen der Stadt Eggesin nach dieser Richtlinie sind freiwillig.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Eggesin haben.

§ 3

Ehrungsformen

Folgende Ehrungen werden durchgeführt:

1. Ehrungen bei Altersjubiläen

- a) Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Eggesin wird ab dem 65. Geburtstag jährlich gratuliert, sofern dies nicht durch den Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister von den betreffenden Jubilaren untersagt ist. Die Gratulation erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Am Stettiner Haff Zeitung“.
- b) Zum 65. Geburtstag sowie zum 70., 75., 80. und 85. Geburtstag erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine persönliche Glückwunschkarte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- c) Ab dem 90., 95., 100. und danach zu jedem weiteren Geburtstag werden den Jubilaren eine Glückwunschkarte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und ein Präsent im Wert von 25,00 Euro persönlich übergeben.

2. Ehrungen anlässlich von Ehejubiläen

Bei Kenntnis von Ehejubiläen ab der „Goldenen Hochzeit“, zum 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläum gratuliert der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einer persönlichen Karte, mit einem Präsent in Höhe von 25,00 Euro und verbindet diese Glückwünsche mit einem persönlichen Besuch.

3. Ehrungen bei Geschäftseröffnungen und -jubiläen

- a) Bei Geschäftseröffnungen kann der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Präsent von maximal 20,00 Euro gratulieren.
- b) Ab dem 25. Betriebs- und Geschäftsjubiläen sowie bei allen weiteren, bei denen die Jubiläumszahl mindestens durch 5 teilbar ist, kann der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Würdigung mit einem Gesamtpräsent im Wert von maximal 30,00 Euro gratulieren.

4. Ehrungen von Bürgerinnen und Bürger aufgrund besonderer Verdienste

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Stadt Eggesin im Ehrenamt verdient gemacht haben, können anlässlich des jährlichen Randowfestes oder Blaubeerfestes, am Tag der Vereine in besonderer Weise geehrt werden. Durch die Ehrennadel der Stadt Eggesin.

5. Ehrungen von Vereinsjubiläen

Vereine und Verbände können auf Antrag eine Ehrengabe erhalten. *(Nähere Bestimmungen regelt die Zuwendungsrichtlinie)*

§ 5 Finanzierungsquellen

Die Finanzierung erfolgt über den jährlichen Haushalt der Stadt Eggesin.

§ 6 in Krafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Synopse zum Entwurf einer Ehrungsordnung

Beschreibung	Vorschlag BKJF	Handhabung zur Zeit	Erläuterung
Altersjubiläen	<p>ab 65. Geburtstag jährlich im Amtsblatt</p> <p>Zum 65. Geburtstag sowie zum 70., 75., 80. und 85. Geburtstag erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine persönliche Glückwunschkarte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p>	<p>ab 70. Geburtstag alle 5 Jahre im Amtsblatt</p> <p>Ab 80. Geburtstag erhalten alle Personen eine persönliche Glückwunschkarte</p>	<p>Gemäß Bundesmeldegesetz: Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.“</p> <p>Anderes darf nicht veröffentlicht werden.</p>
Ehejubiläen	<p>Ab dem 90., 95., 100. und danach zu jedem weiteren Geburtstag werden den Jubilareineine eine Glückwunschkarte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und ein Präsent im Wert von 25,00 Euro persönlich übergeben</p>	<p>Ab 80. Geburtstag alle 10 Jahre, ab 100. Geburtstag jedes Jahr ein Präsent sofern Besuch erwünscht ist</p>	
	<p>Bei Kenntnis von Ehejubiläen ab der „Goldenen Hochzeit“, zum 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläum gratuliert der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einer persönlichen Karte, mit einem Präsent in Höhe von 25,00 Euro und verbindet diese Glückwünsche mit einem persönlichen Besuch.</p>	<p>50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag Gratulation mit Karte + Geschenk, wenn Besuch erwünscht ist.</p>	
Besondere Verdienste	<p>Ehrennadel beim Randow- oder Blaubeerfest</p>	<p>Ehrennadel bei der Ehrungsveranstaltung</p>	